

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Maschinenfabrik FEHLMANN AG

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Einkäufe von Fehlmann AG, Birren 1, CH-5703 Seon bei ihren Lieferanten.

Andere Bedingungen, namentlich Lieferbedingungen der Lieferanten sind nur gültig, wenn sie von Fehlmann AG vorgängig ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Ungültige, nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck so gut wie möglich entsprechen.

2. Vertragsabschluss

Bestellungen sind innert 7 Tagen schriftlich per Email zu bestätigen Emailadresse: einkauf@fehlmann.com

Jede technische Änderung gegenüber früheren Lieferungen oder Angaben ist Fehlmann AG sofort schriftlich mitzuteilen. Sie berechtigt Fehlmann AG zur Änderung der Bestellung oder zum entschädigungslosen Rücktritt. Für die Auftragsausführung sind die der Bestellung beigelegten oder registrierten Zeichnungen verbindlich.

Fax und E-Mails sind mangels anderslautender Vereinbarung der Schriftlichkeit gleichgestellt.

3. Preise und Zahlung

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, verstehen sich die Preise als Festpreise. Setzt der Lieferant vor der Auslieferung seine Listenpreise herab, so gelten die tieferen Preise auch für die händige Bestellung und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Bei Bestellungen ohne Festpreise sind Fehlmann AG vor Arbeitsbeginn die Richtpreise zur Genehmigung anzugeben.

Ohne anderslautende Abmachung erfolgt die Zahlung erst nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort und der Rechnungsstellung und zwar entweder innert 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innert 30 Tagen netto.

4. Eigentum und Geheimhaltung

Das sachen- und immaterialgüterrechtliche Eigentum an Zeichnungen, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren, Modellen und Material (gemeinsam "Material"), welche Fehlmann AG dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder welche der Lieferant für Fehlmann AG auf Rechnung von Fehlmann AG produziert oder im eigenen Namen, aber auf Rechnung von Fehlmann AG, einkauft, und alle daraus fliessenden Nutzungsrechte verbleiben ausschliesslich bei Fehlmann AG. Das Material ist vom Lieferanten entsprechend zu kennzeichnen. Es ist vom Lieferanten zweckmässig zu lagern, in Stand zu halten und gegen Schäden zu versichern. Der Lieferant darf das Material nur für die Erfüllung des Vertrags verwenden; namentlich ist er nicht berechtigt, das Material für Drittaufträge zu verwenden, zu veröffentlichen oder sonst Dritten zugänglich zu machen.

Werkzeuge und Vorrichtungen, die der Lieferant für Fehlmann AG herstellt oder einkauft, muss der Lieferant für die Dauer der vereinbarten Standzeiten auf eigene Kosten instand halten sowie gegebenenfalls reparieren oder ersetzen. Allfällige Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer sind vom Lieferanten geltend zu machen.

Fehlmann AG ist berechtigt, das Material jederzeit zurückzufordern. In diesem Fall sowie bei Beendigung der Einkäufe durch Fehlmann AG oder bei Einstellung der Lieferungen durch den Lieferanten hat der Lieferant das Material (einschliesslich allfällige Kopien desselben) unverzüglich auf eigene Kosten an Fehlmann AG zurückzusenden und auf Wunsch von Fehlmann AG zu bestätigen, dass er dasselbe vollständig zurückgegeben hat, keine Kopien (gleichgültig ob

in elektronischer oder anderer Form) des Materials mehr besitzt und dass durch das Material ihm offenbarte Know-how in keiner Weise mehr verwenden wird. Der Lieferant verzichtet in allen Fällen unwiderruflich auf jegliches Retentionsrecht am Material bzw. an irgendwelchen Kopien davon.

5. Erfüllungsort, Transport und Verpackung

Soweit Fehlmann AG in der Bestellung nicht einen anderen Erfüllungsort angegeben hat oder die Parteien schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, erfolgen die Lieferungen DDP Produktionsstandort von Fehlmann AG in Seon, Schweiz (INCOTERMS 2010).

6. Liefertermin, Lieferverzug

Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zum Terminablauf am Bestimmungsort eintrifft. Der Lieferant gerät in Verzug, sobald er einen vereinbarten Liefertermin nicht einhält, ohne dass es einer Mahnung bedürfte. Fehlmann AG kann auf die Ansetzung einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung verzichten und direkt die anwendbaren gesetzlichen Ansprüche bei Verzug geltend machen. Teillieferungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung von Fehlmann AG und sind im Lieferschein oder in der Versandanzeige deutlich als "Teillieferung" zu bezeichnen.

Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er eine vertragskonforme Lieferung (qualitativ oder zeitlich) nicht wird ausführen können, ist er verpflichtet, Fehlmann AG unverzüglich zu informieren. Zudem ist er verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um eine vertragskonforme Lieferung sicherzustellen. Die Parteien können schriftlich einen neuen Lieferungstermin vereinbaren, sofern die Leistung für Fehlmann AG nicht nutzlos geworden ist.

Für jede Woche des Verzugs hat der Lieferant eine Konventionalstrafe von 1 % des Kaufpreises, maximal aber 10 % des Kaufpreises zu bezahlen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrags. Die Geltendmachung eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Vertragsprodukte den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsvereinbarungen entsprechen, für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind, dem anerkannten Stand der Technik entsprechen, frei sind von Mängeln in Konstruktion, Material und Ausführung sowie allen anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten die von Fehlmann AG verlangten Erklärungen und Bestätigungen über die Konformität der Vertragsprodukte mit allen anwendbaren Vorschriften (insbesondere diejenigen über die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen) in genügender Zahl und in der von Fehlmann AG gewünschten Sprache beizubringen. Der Lieferant gewährt Fehlmann AG auf Verlangen jederzeit Einsicht in Resultate von Gefahrenanalysen und das Sicherheitskonzept betreffend die Vertragsprodukte.

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass bei wiederkehrenden Einkäufen gleichmässige Qualität geliefert wird. Qualitätstechnische Änderungen sind nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Fehlmann AG zulässig.

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch der gelieferten Vertragsprodukte durch Fehlmann AG und ihre Kunden keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Stellt Fehlmann AG an gelieferten Vertragsprodukten Mängel fest, so teilt sie dies dem Lieferanten mit. Der Lieferant verpflichtet sich, die mangelhaften Vertragsprodukte nach seiner Wahl nachzubessern oder auszutauschen.

Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbes-

serung oder dem Austausch zusammenhängenden Kosten (Untersuchung, Demontage, Transport, Montage etc.). Gelingt es dem Lieferanten nicht, innert angemessener Frist den vertragskonformen Zustand herzustellen, ist Fehlmann AG berechtigt, nach eigener Wahl entweder eine Preisminderung zu verlangen oder – bei schweren Mängeln – vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten, oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die mangelhaften Vertragsprodukte selber nachzubessern oder auszutauschen oder durch einen Dritten nachbessern oder austauschen zu lassen. Nachgebesserte Vertragsprodukte sind durch den Lieferanten freizugeben.

Die Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Vertragsprodukte oder Endprodukte durch die Kunden von Fehlmann AG. Die Garantiefrist beginnt neu zu laufen bei Ersatzlieferung oder Instandstellung. Fehlmann AG ist nicht verpflichtet, die Vertragsprodukte nach Empfang zu prüfen und allfällige Mängel sofort zu rügen. Von Fehlmann AG geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche.

In allen Fällen kann Fehlmann AG den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die Nicht- oder Schlechterfüllung direkt oder indirekt entstanden ist. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten und Unterakkordanten wie für sich selbst.

8. Produkthaftungspflicht und Produkterückruf

Der Lieferant sorgt für eine ausreichende Produkthaftungspflicht. Auf Verlangen von Fehlmann AG hat der Lieferant das Bestehen einer solchen Versicherung schriftlich nachzuweisen.

Wird Fehlmann AG von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des anwendbaren produkthaftungspflichtrechts belangt, weil Vertragsprodukte fehlerhaft im Sinne jener Bestimmungen sind, so stellt der Lieferant Fehlmann AG von diesen Ansprüchen frei. Fehlmann AG informiert den Lieferanten, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält, um ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Fehlmann AG kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn klar ist, dass nur Vertragsprodukte des Lieferanten die Ursache der Schäden sein können.

Drängt sich nach Einschätzung von Fehlmann AG wegen fehlerhafter Vertragsprodukte ein Rückruf von Produkten von Fehlmann AG auf, so orientiert Fehlmann AG den Lieferanten unverzüglich, sofern nicht Gefahr im Verzug liegt. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Fehlern der von ihm gelieferten Vertragsprodukte notwendig geworden ist. Liegen mehrere Ursachen für einen Rückruf vor, so werden die Kosten anteilmässig getragen, sofern Fehlmann AG einen oder mehrere Ursachen zu verantworten hat.

Die Ansprüche von Fehlmann AG gegenüber dem Lieferanten in diesem Zusammenhang verjähren gleich wie die Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber Fehlmann AG (d.h. gemäss den Regeln des anwendbaren Produkthaftungspflichtrechts).

9. Informationspflicht und Inspektionen

Der Lieferant ist verpflichtet, Fehlmann AG über allfällig auftretende Probleme mit den Vertragsprodukten sofort schriftlich zu informieren. Fehlmann AG sowie ihre Mitarbeiter und Berater sind nach Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten Inspektionen durchzuführen. Der Lieferant ist zur Mitwirkung verpflichtet. Der Lieferant wird sich nach Absprache mit Fehlmann AG an der Problembehebung finanziell und personell beteiligen. Wird Einsicht gewährt, so wahrt Fehlmann AG die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten.

10. Qualitätsmanagement

Unsere Lieferanten sorgen dafür, dass die Vertragsprodukte gemäss einem Managementsystem entsprechend der Norm ISO 9001 entstehen. Sie sind verantwortlich, dass die gesamte Wert-

schöpfungskette einem geeigneten Qualitätsmanagement-System (QMS) unterliegt. Dazu gehört auch, dass der Lieferant die Identifikation der Vertragsprodukte sicherstellt. So kann bei allfälligen Qualitätsmängeln identifiziert werden, welche Produkte, Lieferungen oder Produktionszeiträume insgesamt betroffen sind.

Ist kein zertifiziertes System vorhanden, erwartet Fehlmann AG von ihren Lieferanten folgende Massnahmen:

- ➔ Regelmässige Überprüfung der Gesetzeskonformität des Unternehmens.
- ➔ Dokumentation der Arbeitsabläufe und Verfahren, welche die Qualität beinhalten bzw. beeinflussen können, z.B. Prozesse, Checklisten, Arbeitsanweisungen, etc.
- ➔ Ein Managementsystem ist vorhanden und dessen Umsetzung ist nachweisbar.
- ➔ Entsprechende Schulung der Mitarbeitenden in qualitätsrelevanten Tätigkeiten.
- ➔ Die kontinuierlichen und dokumentierten Verbesserungen des Managementsystems.
- ➔ Das Lieferantenmanagement berücksichtigt neben den kommerziellen Aspekten auch die Aspekte des Qualitätsmanagements.
- ➔ Eine Person ist im Unternehmen für sämtliche Qualitätsbelange zuständig.

11. Umweltmanagement

Unsere Lieferanten betreiben mit Vorteil ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001. Ist kein zertifiziertes System vorhanden, erwartet Fehlmann AG von ihren Lieferanten folgende Massnahmen:

- ➔ Regelmässige Überprüfung der Gesetzeskonformität im Umweltbereich.
- ➔ Dokumentation der Arbeitsabläufe und Verfahren, welche die Umweltaspekte beinhalten bzw. beeinflussen können, z.B. Prozesse, Checklisten, Arbeitsanweisungen, etc.
- ➔ Ein Umweltprogramm ist vorhanden und dessen Umsetzung ist nachweisbar.
- ➔ Entsprechende Schulung der Mitarbeitenden in umweltrelevanten Tätigkeiten.
- ➔ Die kontinuierlichen und dokumentierten Verbesserungen im Umweltbereich.
- ➔ Das Lieferantenmanagement berücksichtigt neben den kommerziellen Aspekten auch die Umweltaspekte.
- ➔ Eine Person ist im Unternehmen für sämtliche Umweltbelange zuständig.

12. Vertragsauflösung

Fehlmann AG kann ihre Einkäufe jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Kündigung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung beenden und den entsprechenden Vertrag auflösen. Der Lieferant stellt die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sofort nach Erhalt der schriftlichen Kündigung ein. In diesem Fall zahlt Fehlmann AG dem Lieferanten den Rechnungswert der Vertragsprodukte, die bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung effektiv an Fehlmann AG geliefert wurden. Eine weitere Haftung seitens von Fehlmann AG besteht nicht.

Jede Partei ist berechtigt, ihre vertragliche Beziehung jederzeit fristlos schriftlich zu kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der es der kündigenden Partei nach Treu und Glauben unzumutbar macht, am Vertrag festzuhalten, namentlich jede schwere oder trotz Mahnung wiederholte Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei sowie die Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens über die andere Partei.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Seon, Schweiz. Fehlmann AG behält sich vor, ihre Rechte auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.